

Stellungnahme Nr. 35/2018

Oktober 2018

Registernummer: 25412265365-88

Zum Richtlinienvorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018) 185 final)

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Vorsitzender

Rechtsanwältin Dr. Elke Bollwerk (Berichterstatterin)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Eickhoff

Rechtsanwalt Andreas Dietzel

Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange

Rechtsanwalt Dr. Valentin Todorow

RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwältin Stefanie Schott

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Doreen Barca-Cysique, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Tel. +32.2.743 86 46 Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu Stellungnahme Seite 2

Verteiler: Europa

Europäische Kommission Europäisches Parlament Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages

Innenausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder

Deutscher Richterbund Deutscher Notarverein Bundesnotarkammer Deutscher Anwaltverein Deutscher Juristinnenbund

Neue Richtervereinigung e.V. Deutscher Steuerberaterverband

Bundessteuerberaterkammer

Patentanwaltskammer Wirtschaftsprüferkammer

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Bundesverband der Freien Berufe Bundesverband der Deutschen Industrie

Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018) 185 final) .

Sie begrüßt grundlegend das Ziel der Europäischen Kommission, die Verbraucherrechte zu modernisieren und deren Durchsetzung zu verbessern. Zu den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie der Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechterichtlinie) nimmt die BRAK wie folgt Stellung:

1. Änderungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken

1.1 Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) des Richtlinienvorschlags betreffend Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG

Die BRAK begrüßt die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert sind, Bestimmungen zum Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher in Bezug auf aggressive oder irreführende Vermarktungs- oder Verkaufspraktiken im Zusammenhang mit unerbetenen Besuchen eines Gewerbetreibenden in der Wohnung eines Verbrauchers zu erlassen, sofern

Stellungnahme Seite 3

diese Bestimmungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der Achtung des Privatlebens gerechtfertigt sind. Für einen weitreichenden Schutz des Verbrauchers sollten unaufgeforderte Verkaufsversuche, entweder vor Ort oder per Telefon, nach Ansicht der BRAK möglichst unterbunden werden.

1.2 Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 des Richtlinienvorschlags betreffend Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG

Nach dem Richtlinienvorschlag sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft. Dieser Vorschlag birgt die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten diesbezüglich je nach Regierungspolitik und insbesondere möglicherweise auch je nach der nationalen Zugehörigkeit eines Unternehmens unterschiedliche Entscheidungen treffen könnten. Um hier eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist es nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer vorzugswürdig, nicht einen Höchstbetrag von mindestens 4 % vorzusehen, sondern den Höchstbetrag auf 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) festzulegen.

1.3 Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 des Richtlinienvorschlags betreffend Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG

Die BRAK befürwortet die Klarstellung der Europäischen Kommission, dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen das Allgemeininteresse der Verbraucher berücksichtigen sollen. Diesbezüglich könnte in einem Erwägungsgrund dazu angeregt werden, dass die Mitgliedstaaten Fonds einrichten, aus denen im Fall der Schädigung von Verbrauchern oder im Fall der Schädigung eines anderen geschützten Allgemeininteresses Entschädigungen gezahlt werden. Somit könnte sichergestellt werden, dass die Verbraucher und andere geschädigte Parteien einen direkten Nutzen der Regelungen zur Verhängung von Sanktionen sehen können.

2. Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher

2.1 Erwägungsgrund 34 des Richtlinienvorschlags betreffend Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechterichtlinie

Die BRAK begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, das Recht des Verbrauchers auf Widerruf eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags für die Fälle zu streichen, in denen Verbraucher die Waren in einem größeren Maß nutzten, als zur Feststellung ihrer Beschaffenheit, ihrer Eigenschaften und ihrer Funktionsweise notwendig gewesen wäre. Diese Möglichkeit ist derzeit noch in Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechterichtlinie vorgesehen. Der Missbrauch dieser Regelung muss letztendlich von der Gesamtheit der Konsumenten bezahlt werden, da die Unternehmen diese Waren nicht mehr als neu verkaufen können und damit die Gefahr besteht, dass sie diese Schäden auf die Preise umschlagen. Der Verbraucherschutz ist durch diese Regelung zwar individuell betrachtet erhöht, kollektiv jedoch ist dies von der Gemeinschaft zu bezahlen. Die Verbraucherrichtlinie strebt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen an, weshalb diese Regelung, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Unternehmen und zu einer Kostentragung durch die Verbraucher führt, gestrichen werden sollte.

Stellungnahme Seite 4

2.2 Art. 2 Nr. 3 des Richtlinienvorschlages betreffend Art. 6 Abs. 1 c) der Verbraucherrechterichtlinie

Nach dem Richtlinienvorschlag soll das Erfordernis einer Angabe einer Telefaxnummer aus der Liste der Kommunikationsmittel gestrichten werden. Diese Streichung hält die BRAK für kontraproduktiv, solange EU-weit nicht geregelt ist, dass über E-Mail-Verkehr rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden können.

Auch wenn es aus der "Ausführliche(n) Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags" nicht deutlich wird, enthält der Richtlinienvorschlag eine weitere Änderung, nach der neben der Anschrift nicht mehr – soweit vorhanden – Telefonnummer, Fax- und E-Mail-Adresse angegeben werden müssen, sondern es in Zukunft ausreichen soll, neben der Angabe der Adresse entweder eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse oder ein sonstiges Online-Kommunikationsmittel anzugeben. Die BRAK hält indessen die Angabe einer Telefonnummer für erforderlich, um dem Verbraucher eine persönliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen und im Rahmen eines Gespräches Fragen stellen zu können. Die Beschränkung auf schriftliche Kontakte ist nicht verbraucherfreundlich. Es sollte also bei der verpflichtenden Angabe einer Telefonnummer bleiben, wobei der Anruf kostenfrei sein sollte.

2.3 Art. 2 Nr. 4 c) des Richtlinienvorschlages zu Art. 6a der Verbraucherrechterichtlinie

Nach dem in die Verbraucherrichtlinie neu einzufügenden Art. 6a bestehen zusätzliche Informationspflichten bei auf Online-Marktplätzen geschlossenen Verträgen. Danach ist der Online-Marktplatz unter
anderem verpflichtet, darüber zu informieren, ob die in den Verbraucherschutzvorschriften der Union
verankerten Verbraucherrechte in Bezug auf den geschlossenen Vertrag Anwendung finden oder nicht.
Offen bleibt, welche Folgen eine Fehlinformation hat. Nach Ansicht der BRAK sollte deshalb folgendes
geregelt werden:

Für den Fall, dass ein Verbraucher ein Angebot auf einem Online-Marktplatz einstellt, wobei es jedoch der Online-Marktplatz übernimmt, die in Artikel 6a vorgesehenen Information zur Verfügung zu stellen, soll der Verbraucher an den Inhalt der Information gebunden sein und sich diese zurechnen lassen.

2.4 Art. 2 Nr. 7 a) und Nr. 8 (1) des Richtlinienvorschlages betreffend Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechterichtlinie

Nach Art. 2 Ziff. 7a) des Richtlinienvorschlages soll die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher eine Rückzahlung zu leisten, noch bevor er die betreffende Ware tatsächlich zurückerhalten hat, gestrichen werden. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Unternehmer die zurückgesandte Ware erst prüfen können soll, bevor er zur Rückzahlung verpflichtet ist. Es wird dem Verbraucher schwerfallen, gegenüber dem Unternehmer, der den Zugang der zurückzusendenden Ware bestreitet, den Beweis zu erbringen, dass die Ware trotz ausreichender Bemühungen tatsächlich zurückgelangt ist. Ferner bedeutet diese Änderung zusammen mit der geplanten Änderung der Regelung in Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechterichtlinie eine generelle Verlagerung des Versendungsrisikos im Falle des Widerrufs auf den Verbraucher. Diese Risikoverlagerung widerspricht der bisherigen Regelung in Art. 14 Abs. 2 der Verbraucherrechterichtlinie, wonach der Verbraucher für einen etwaigen Wertverlust der Ware nur haftet, wenn dieser Wertverlust auf einem zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweisen der Ware nicht notwendigen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist. Dies bedeutet eine Haftungsverlagerung zulasten des Verbrauchers. Dafür fehlt jegliche Begründung.

* * *